



Satzung des Hamburg Blue Devils e.V. (Stand: 25.11.2016)

§ 1 Name, Sitz, Allgemeines

- 1.1 Der Verein trägt die Bezeichnung „Hamburg Blue Devils e.V.“
- 1.2 Er ist beim Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister unter der Nummer 13201 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 1.3 Wenn diese Satzung für Ladungen, Willenserklärungen und Zustellungen Schriftform erfordert, kann diese durch Textformen gem. § 126b BGB (z.B. E-Mail, Fax, Computerfax, SMS) ersetzt werden, sofern diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- 1.4 Sämtliche Amtsträger müssen Mitglieder des Vereins sein. Amtsträger können jederzeit von ihrem Amt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zurücktreten. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen. Wird ein Vereinsamt vor Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit vakant, so ist es durch die jeweils in der Satzung vorgesehenen Organe binnen zweier Monate für den Rest der Amtszeit neu zu besetzen. Der Vorstand kann, wenn eine Fortführung des Amtes durch den bisherigen Amtsträger nicht möglich ist, das Amt bis zur Nachwahl kommissarisch durch einen Beauftragten besetzen, der dann sämtliche Rechte und Pflichten des Amtes hat. Satz 4 gilt nicht für vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB.
- 1.5 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.11. eines Kalenderjahres und endet am 31.10. des folgenden.
- 1.6 Aus Gründen der Vereinfachung wurde in dieser Satzung nur die männliche Wortform gewählt.

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des American Footballs und des Cheerleadings.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 2.3 Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Ausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.
- 3.3 Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Aufwendungen wird durch die Kostenordnung geregelt, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind.



- 3.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.5 Für die Erfüllung der Vereinszwecke unterhält der Verein eine Verwaltungsorganisation. In dieser werden, soweit erforderlich, hauptamtliche Kräfte beschäftigt.
- 3.6 Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verein ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, wenn dieses erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke erfüllen zu können.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 4.1 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund und in übergeordneten Fachverbänden.
- 4.2 Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände verbindlich an.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Abweichungen regelt die Beitragsordnung.
- 5.3 Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 5.4 Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5.5 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein besteht aus:
- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - ehrenamtlichen Mitgliedern.
- 6.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen dürfen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen dürfen.



- 6.3 Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Für sie steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund.
- 6.4 Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 6.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitgliedschaft und Stimmrecht regeln § 17 und § 11.9.
- 6.6 Ehrenamtliche Mitglieder sind Abteilungsleiter und lizenzierte Übungsleiter/Trainer.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins und den Versammlungen ihrer jeweiligen Abteilung teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu leisten.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Aktive Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die Ordnungen des American Football Verband Deutschland e.V., der Landesverbände und der übergeordneten Verbände zu beachten.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten und/oder Kontodaten umgehend schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu melden.
- 7.5 Verletzt ein Mitglied gegenüber dem Verein seine Pflichten, so kann es durch den Vorstand geahndet werden. Möglichkeiten einer Ahndung wären
 - eine Rüge
 - temporärer Ausschluss vom Sport
 - Sperren für Spiele und/oder Meisterschaften
 - Ordnungsstrafen
 - Ausschluss aus dem Verein gemäß § 9.
- 7.6 Mitglieder können bei grob fahrlässigem Verhalten mit Ordnungsstrafen gemäß dem aktuell gültigen BSO-Strafenkatalog belastet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung des Mitglieds (Austritt)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9)
 - durch Tod des Mitgliedes
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 8.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres möglich.



- 8.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- 9.1 Der Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
 - in grober Weise den Interessen, dem Zweck oder der Ziele des Vereins zuwiderhandelt
 - sich grob unsportlich verhält
 - den Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 9.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds an den Vorstand zu stellen.
- 9.3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Stellungnahme des Vorstandes zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert binnen zweier Wochen nach Zugang zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
- 9.4 Nach Eingang der Stellungnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Der Vorstandsbeschluss wird dem Antragsteller und dem betroffenen Mitglied unmittelbar schriftlich zugestellt.
- 9.5 Dem betroffenen Mitglied steht kein Widerspruchsrecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt davon unberührt.

§ 10 Organe des Vereins

- 10.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - die Kinder- und Jugendversammlung
 - der Vorstand
 - die Abteilungsleitungen
 - die Abteilungsversammlungen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 4. Quartal des aktuellen Jahres statt. Sie wird vom Präsidenten oder im Falle dessen Verhinderung durch den zweiten oder dritten Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- Wahl des Protokollführers
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - ggf. Wahlen



- Anträge.
- 11.2 Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladungsschreiben per Post oder E-Mail. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Einzelne Personen können per Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- 11.3 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Der Protokollführer wird durch offene Wahl von den Mitgliedern bestimmt. Das Protokoll wird vom Protokollführer sowie vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Es kann von jedem Mitglied eingesehen werden und ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 11.5 Redeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes volljährige ordentliche Mitglied des Vereins hat das passive Wahlrecht zu allen Vereinsämtern nach näherer Bestimmung dieser Satzung.
- 11.6 Stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt sind die aktiven volljährigen Mitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Vorstands und außerordentliche Mitglieder.
- 11.7 Die Ausübung des Stimmrechts der außerordentlichen Mitglieder bestimmt sich nach deren gesetzlicher Vertretung mit einer Stimme.
- 11.8 Passive Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht und aktives Wahlrecht über sechs Delegierte wahr, die dem Vorstand bis spätestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zu benennen sind. Ein verhinderter Delegierter kann sein Stimmrecht bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand auf einen anderen Delegierten übertragen.
- 11.9 Ehrenmitglieder nehmen ihr Stimmrecht und aktives Wahlrecht über einen Delegierten wahr, welcher dem Vorstand bis spätestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zu benennen ist. Ein verhinderter Delegierter kann sein Stimmrecht bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand auf einen anderen Delegierten übertragen.
- 11.10 Volljährige ehrenamtliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 11.11 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig. Ferner kann jedes Mitglied nur ein Stimmrecht ausüben. Die §§ 11.7, 11.8, und 11.9 bleiben unberührt.
- 11.12 Die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung wird erst nach dreimonatiger Mitgliedschaft im Verein erlangt und setzt voraus, dass das Mitglied mit seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung nicht im Rückstand ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung trifft die Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in der Satzung oder durch Vorstandsbeschluss aufgrund dieser Satzung anderen Organen übertragen ist.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, der Kassenprüfer und gegebenenfalls der Ausschüsse
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Kinder- und Jugendleiters, der nach der Wahl durch die Kinder- und Jugendversammlung zu bestätigen ist



- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands (Kassenprüfer müssen nicht entlastet werden)
- Beschlussfassung über Beitrags- und Kostenordnung
- Beschlussfassung über Sonderumlagen der Mitglieder
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- 12.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder im BGB andere Mehrheiten vorgesehen sind. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung, Wahlen sind jedoch geheim. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine Wahl per offener Abstimmung oder Akklamation beschließen.
- 12.4 Zwei Kassenprüfer werden versetzt für je zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 12.5 Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern und jedem Organ des Vereins eingebracht werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich im Wortlaut vorliegen.
- 12.6 In besonderen Fällen können Anträge zur Tagesordnung auch zu Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dem zustimmen.
- 12.7 Der Vorstand oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder kann auf schriftlichen Antrag jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung veranlassen.

§ 13 Der Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem dritten Vorsitzenden
 - dem vierten Vorsitzenden
 - dem Kinder- und Jugendleiter.
- 13.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende. Der Verein wird im Außenverhältnis vom Präsidenten und einem weiteren der Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 13.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 13.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es gilt folgender Schlüssel:
Abwechselnd alle zwei Jahre (ab dem Jahr 2016) werden der Präsident und der dritte Vorsitzende und jeweils zwei Jahre versetzt (ab dem Jahr 2014) werden der zweite Vorsitzende und der vierte Vorsitzende gewählt sowie der Kinder- und Jugendleiter bestätigt.
- 13.5 Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall ist unverzüglich von der Mitgliederversammlung der Vorstandsposten neu zu besetzen. Der Antrag auf Abberufung muss unter Benennung des Namens auf der Einladung aufgeführt werden.



- 13.6 Bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen übergeordneter Verbände ist der Vorstand verpflichtet umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 13.7 Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Betriebsgesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Hamburg Blue Devils e.V. sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.
- 13.8 Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich. Der Vorstand erstellt den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins. Er gibt sich im Rahmen der Vereinsautonomie eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Beauftragte oder Fachausschüsse für bestimmte Aufgabenbereiche einsetzen. Die Beauftragten und Fachausschüsse sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.
- 13.9 Der Vorstand ernennt als Beauftragte Abteilungsleiter. Sie vertreten den Vorstand gegenüber Übungsleitern/Trainern, Betreuern, Sportlern und Eltern. Sie koordinieren und leiten die Betreuung des Teams im nicht-sportlichen Bereich. Die Benennung soll im Einvernehmen mit Eltern und Sportlern erfolgen.
- 13.10 Der Vorstand kann als erweiterter Vorstand zusammentreten oder Ausschüsse bilden. Ihnen gehören neben den Vorstandsmitgliedern je nach Bedarf die Abteilungsleiter an, ferner kann auch je einer von den Abteilungen bestimmter Vertreter teilnehmen.
Der erweiterte Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind die Koordination des Vereinslebens und die Umsetzung der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung.
Die Einberufung und Zusammensetzung von Ausschüssen erfolgt immer themengebunden.
Die Versammlungen oder Ausschüsse werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Der erweiterte Vorstand und die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis mit Bezug zur Satzung.

§ 14 Die Kinder- und Jugendversammlung

- 14.1 Die Kinder- und Jugendversammlung ist die Vertretung der Kinder und Jugendlichen unter den Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus den ordentlichen minderjährigen Mitgliedern des Vereins. Die Kinder- und Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung statt. Sie wählt jeweils für vier Jahre den Kinder- und Jugendleiter, welcher der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Näheres regelt die Kinder- und Jugendordnung des Hamburg Blue Devils e.V., die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15 Kassenprüfung

- 15.1 Eine Prüfung der Kasse des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Am Ende jedes Geschäftsjahres ist vom Vorstand des Vereins im 1. Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres ein Kassenbericht zu fertigen. Dieser Abschluss wird den Kassenprüfern zur Einsicht gegeben. Den Kassenprüfern ist durch den Vorstand uneingeschränkt Einsicht in alle bestehenden Verträge und Vereinbarungen sowie in alle Belege zu gewähren. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.



§ 16 Sparten und Abteilungen

16.1 Innerhalb des Vereins bestehen die folgenden Sparten, aufgeteilt in Abteilungen.

Sparten sind

- American Football (Tackle- und Flagfootball)
- Cheerleading
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

16.2 Die Sparten American Football und Cheerleading bilden Abteilungen für verschiedene Altersklassen gemäß Vorgaben des übergeordneten Fachverbandes.

16.3 Die Abteilungen werden durch Abteilungsleitungen geführt. Näheres regelt die vom Vorstand vorgegebene Abteilungsordnung.

16.4 Die Abteilung Passive Mitglieder wählt jährlich auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung sechs Delegierte zur Mitgliederversammlung des Vereins, die dort das Stimmrecht der passiven Mitglieder ausüben. Die Delegierten werden in einem Wahlgang gewählt, wobei diejenigen sechs Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt sind (relative Mehrheit). Ihre Amtszeit erstreckt sich auf alle Mitgliederversammlungen des Vereins bis zur Neuwahl der Delegierten.

§ 17 Ehrenmitglieder

17.1 Die Abteilung Ehrenmitglieder setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen, die sich als aktive Sportler oder in Vereinsämtern durch besondere Leistung um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von Umlagen befreit.

17.2 Die Mitgliedschaft in der Abteilung Ehrenmitglieder wird durch Beschluss des Vorstandes auf Vorschlag der Abteilung Ehrenmitglieder verliehen. Für den Vorschlag auf Aufnahme eines neuen Ehrenmitgliedes ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss der Ehrenmitglieder ausreichend. Die Mitgliedschaft in der Abteilung Ehrenmitglieder ist nur möglich, wenn keine Mitgliedschaft in einer aktiven Abteilung mehr besteht.

17.3 Die Abteilung Ehrenmitglieder hat die Aufgabe, den Vorstand und die Mitglieder des Vereins in allen vereinsrelevanten Angelegenheiten zu beraten.

17.4 Die Abteilung Ehrenmitglieder wählt aus ihren Reihen einen Sprecher, der sie gegenüber dem Verein vertritt. Die Abteilung Ehrenmitglieder gibt sich eine Geschäftsordnung.

17.5 Die Abteilung Ehrenmitglieder darf Ehrungen von verdienstvollen Mitgliedern vorschlagen. Ehrungen von Mitgliedern können z.B. Jubiläen oder besondere Leistungen für den Verein sein.

§ 18 Satzungsänderungen

18.1 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder, wobei in diesem Falle ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht vorweg abgezogen werden. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der verbindlichen Tagesordnung bekannt gegeben wurden.

18.2 Gleiches gilt für die Änderung des Zwecks des Vereins.



§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder, wobei in diesem Fall die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen nicht vorweg abgezogen werden. Die Abstimmung von nicht erschienenen Mitgliedern kann nicht schriftlich erfolgen.
- 19.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den AFCV Hamburg e.V. und den Hamburger Sportbund e.V.
- 19.3 Beschlüsse über die künftige Verwertung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Datenschutzerklärung

- 20.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- oder Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 20.2 Als Mitglied des Landessportbundes und der übergeordneten Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse (z.B. Platzverweise) an die Verbände. Der Schutz der übermittelten Daten wird über die Satzung und/oder Datenschutzrichtlinien der entsprechenden Dachverbände gemäß BDSG sichergestellt.
- 20.3 Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Online-Nachrichtenseiten über Turnier-, Spielergebnisse und besondere Ereignisse. Des Weiteren werden vereinsbezogene Nachrichten und Informationen auf der Internetseite des Vereins und den Sozial-Media-Seiten veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände von dem Widerspruch des Mitgliedes.
- 20.4 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Spielen und Turnieren sowie von Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung widersprechen. Im Fall des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.
- 20.5 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Spielen und Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitung bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Fall des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnieren.



- 20.6 Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliedsdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 20.7 Der Verein wird bei Kooperationsabkommen keine Daten der Mitglieder übermitteln, sofern das Mitglied nicht bereits beim Kooperationspartner namentlich und mit Anschrift bekannt ist. Dieses Mitglied kann einer Übermittlung widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
- 20.8 Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 21 Haftung des Vereins

- 21.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung in Höhe der aktuell gültigen Ehrenamtszuschale gemäß EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachten, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 21.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 21.3 Der Verein haftet nicht für Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen von Privateigentum welches das Mitglied oder ehrenamtliche Mitglied im Rahmen seines Sports oder Tätigkeit mit sich führt oder in gestellten Räumen abgelegt haben.
- 21.4 Der Vorstand haftet gemäß § 31 des BGB sofern die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

- 22.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.11.2016 beschlossen.
- 22.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 22.3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.